

Zu § 3 der Verordnung:**§ 2****Globallizenzen**

(1) Staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen, bei denen Filmstudios bestehen, deren Tätigkeit planmäßig erfolgt und der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bzw. Organisation dient, können zur Herstellung von Filmen Globallizenzen erteilt werden.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Globallizenz sind nachzuweisen:

- a) der volkswirtschaftliche Bedarf zur Herstellung von Filmen für den Bereich des Antragstellers,
- b) das Bestehen eines Studios, dessen Kapazität für die Herstellung von Filmen für den Antragsteller ausgelastet wird,
- c) das Vorhandensein eines Kollektivs qualifizierter Mitarbeiter.

Die mit Regie, Kamera und Schnitt beauftragten Mitarbeiter müssen in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Lizenzträger stehen.

Insoweit findet der § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1957 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. I Nr. 14 S. 135) für Globallizenzträger keine Anwendung.

(3) Die Globallizenzträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film,

- a) jährlich bis zum 15. Januar die Jahrespläne der Filmstudios zu übersenden,
- b) quartalsweise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats die fertiggestellten Filme zu melden.

(4) Die Abnahme und der Einsatz von Filmen, die auf Grund einer Globallizenz hergestellt wurden, erfolgt in Verantwortung des Globallizenzträgers. Das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, ist über den Termin der Abnahme des Films zu informieren. Soll der Film außerhalb des Bereiches des Globallizenzträgers eingesetzt werden, ist beim Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, die staatliche Zulassung zu beantragen.

(5) Für Globallizenzträger gemäß Abs. 1 werden neue Lizenzurkunden ausgegeben. Anträge zur Erneuerung der Lizenzurkunden sind bis zum 30. Juni 1974 an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zu richten. Die bisher ausgegebenen Globallizenzen verlieren am 31. Dezember 1974 ihre Gültigkeit.

§ 3**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. Nr. 178 S. 1343) außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1974

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

**Anordnung
über die Ausarbeitung der Entwürfe
der Haushaltspläne für das Jahr 1975**

vom 22. März 1974

§ 1

Für die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975 durch die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden gilt die Anlage der Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1974 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes) in Verbindung mit der Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 197E (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes).

§ 2

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und unter Wahrung der Stabilität der methodischen Festlegungen und Arbeitsinstrumente erforderliche zweigspezifische Regelungen bis zum 30. April 1974 treffen. Die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975 ist dabei voll zu gewährleisten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1974 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes) — angenommen die Anlage hierzu — außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

**Anordnung
über die Umbenennung von Instituten
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 27. Februar 1974

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1974 erhalten

- a) das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen* die Bezeichnung „Institut für Arzneimittelwesen der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) das Deutsche Institut für Apothekenwesen** die Bezeichnung „Institut für Apothekenwesen“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

* Anordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II Nr. 56 S. 508)

** Anordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II Nr. 56 S. 511)